

Hamburg, den 27. Mai 2015

## Bekanntmachung

Außerordentliche Mitgliederversammlung 2015 der Pensionskasse Berolina VVaG

**am Donnerstag, den 18. Juni 2015**

**um 13.00 Uhr**

**im Konferenz - Center**

**Unileverhaus, Strandkai 1, 20457 Hamburg.**

Gemäß § 9 Punkt A. Ziffer 2. der Satzung der Pensionskasse Berolina VVaG wird hiermit die „Erläuterte Tagesordnung“ bekannt gegeben.

### Erläuterte Tagesordnung:

**Punkt 1: Aktuelle Situation**

Der Vorstand berichtet über die aktuelle finanzielle Lage und über aktuelle Themen.

**Punkt 2: Beschlüsse zur Rückstellung für Beitragsrückerstattung**

Freie und damit ungebundene Rückstellungen für Beitragsrückerstattung oder kurz RfB führen spätestens nach Ablauf von 54 Monaten genauso zur Steuerpflicht wie eine unterlassene Verwendung unmittelbar freifallender T-Beiträge . Der Zeitraum für die RfB 2010 läuft am 30. Juni 2015 ab. Daher macht es für unsere Versicherten Sinn, bis zu diesem Zeitpunkt einen Beschluss zu treffen, um die Steuerpflicht zu vermeiden.

Das Jahr 2010 brachte nach einem schwierigen Vorjahr ohne Überschüsse einen Überschuss, der der RfB zugeführt wurde, über den noch keine Beschlüsse in seiner Gesamtheit gefasst wurden. Zusammen mit den freiwerdenden T-Beiträgen des letzten Geschäftsjahres stehen deshalb für den Abrechnungsverband 1 im Sicherungsvermögen I 5.321.650,26 Euro und für den Abrechnungsverband 2 im Sicherungsvermögen I 230.417,47 Euro für Beschlüsse der Mitgliederversammlung an.

Der Rückfluss unbenötigter T-Beiträge des Abrechnungsverbandes 1 im Sicherungsvermögen I beträgt dabei 58.666,05 Euro. Im Gegensatz dazu wird für den Abrechnungsverband 2 im Sicherungsvermögen I für die weitere Finanzierung der T-Beiträge 1.740,14 Euro der oben bezifferten RfB 2010 und zusätzlich 5.000,- Euro der RfB 2012 benötigt.

Die ungebundene RfB aus dem Jahr 2010 entspricht der angemessenen Beteiligung der B- und C-Mitglieder, wobei die Finanzierung der T-Beiträge im Abrechnungsverband 2 des Sicherungsvermögens I aus erwirtschafteten Überschüssen der Arbeitgeberbeiträge stammt. Über diese Summe soll im Rahmen der bei der Pensionskasse Berolina VVaG angewendeten Gewinnverwendungsprinzipien (GVP) beschlossen werden.

Für die Anwartschaften der Versicherten und die Rentenleistungen der Pensionäre mit einem tariflichen Garantie-Rechnungszins von 3,5 Prozent (Versichertenstatus C) wird daraus folgend ein Bonusvorschlag für den **Abrechnungsverband 1** im Sicherungsvermögen I von weiteren 0,4 Prozent zum 01. Oktober 2015 vorgeschlagen – was mit den RfB Beschluss des Vorjahres zum gleichen Termin zu einem Gesamt-Bonus von 1,0 Prozent führt – und es stehen weitere ca. 0,2 Prozent zum 01. Oktober 2016 zur Entscheidung an.

Für Anwartschaften und Rentenleistungen bei Versorgungsausgleichsberechtigten innerhalb des **Abrechnungsverbandes 1** im Sicherungsvermögen I bis einschließlich Versorgungsausgleich zum 20.12.2012, die einen niedrigeren Garantie-Rechnungszins (2,25 gegenüber 3,5 Prozent) haben (Versichertenstatus D), wird der Bonusbeschluss neben den 0,4 Prozent zum 01. Oktober 2015 eine Erhöhung um zunächst 1,25 Prozent auf insgesamt 1,65 Prozent vorsehen, was dann zum vorgesehenen Termin zu einem Gesamt-Bonus von 2,25 Prozent führen würde. Zum 01. Oktober 2016 werden für diese Versorgungsausgleichsberechtigten weitere ca. 0,2 Prozent Bonus – erhöht um ca. 21 Tausend Euro für ggf. Zinsdifferenzen – vorgeschlagen.

Für die Anwartschaften und Rentenleistungen im **Abrechnungsverband 1** im Sicherungsvermögen I mit einem tariflichen Garantie-Rechnungszins von 1,75 Prozent aufgrund der Einführung des Unisex-Tarifes – die nicht Versorgungsausgleichsberechtigten sind – (Versichertenstatus A) wird ein Beschluss zum 01. Oktober 2015 zur Erhöhung von 0,4 Prozent vorgelegt werden. Dies führt dann zu einem Gesamt-Bonus für diese Versicherten zum 01. Oktober 2015 von 2,75 Prozent, da im letzten Jahr neben den 0,6 Prozent auch schon die Differenz zum niedrigen Garantie-Rechnungszins (1,75 gegenüber 3,5 Prozent) beschlossen wurde. Für den Zeitpunkt 01. Oktober 2016 soll

neben der Differenz zum niedrigen Garantie-Rechnungszins (1,75 gegenüber 3,5 Prozent) ebenfalls ca. 0,2 Prozent Bonus – und damit 1,95 Prozent – vorgeschlagen werden.

Für die Anwartschaften und Rentenleistungen im **Abrechnungsverband 1** im Sicherungsvermögen I mit einem tariflichen Garantie-Rechnungszins von 1,75 Prozent aufgrund der Einführung des Unisex-Tarifes – die Versorgungsausgleichsberechtigte sind – (Versichertenstatus B) wird ein Beschluss zum 01. Oktober 2015 zur Erhöhung von 0,4 Prozent nebst einer wegen des Tarifbeginns gemittelten Erhöhung zum Ausgleich der Rechnungszinsdifferenz von 0,88 Prozent auf insgesamt 1,28 Prozent vorgelegt werden. Zum 01. Oktober 2016 werden für diesen Versicherungsstatus (Versorgungsausgleichsberechtigte mit Garantie-Rechnungszins 1,75 Prozent) weitere ca. 0,2 Prozent Bonus – erhöht um 2 Tausend Euro für ggf. Zinsdifferenzen – vorgeschlagen.

Für den **Abrechnungsverband 2** (Ergänzungsversorgungen) im Sicherungsvermögen I soll ein Beschluss vorgelegt werden, der zum 01. Oktober 2015 bei einem Garantie-Rechnungszins von 3,5 Prozent einen Bonus von ca. 0,5 Prozent und aus den gleichen Differenzierungsgründen wie beim Abrechnungsverband 1 bei einem Garantie-Rechnungszins von 2,25 Prozent einen Bonus von 1,75 Prozent und bei einem Garantie-Rechnungszins von 1,75 Prozent beim Versichertenstatus A einen Bonus von 2,25 Prozent vorsieht. Bei einem Garantie-Rechnungszins von 1,75 Prozent als Versorgungsausgleichsberechtigter (Versichertenstatus B) werden 0,5 Prozent nebst einer wegen des Tarifbeginns gemittelten Erhöhung zum Ausgleich der Rechnungszinsdifferenz von 0,88 Prozent auf insgesamt 1,38 Prozent vorgeschlagen. Eine Beschlussfassung für 2016 wird nicht erfolgen.

Für den **Abrechnungsverband 3** im Sicherungsvermögen II ist kein Beschluss vorgesehen bzw. notwendig.

### **Punkt 3: Anträge**

Der Vorstand schlägt innerhalb der Satzung zwei Themenbereiche zur Änderung vor:

#### ⇒ **Erfüllung der Informationsrechte durch Hinweis auf das Internet (§ 5 Punkt B. Ziffer 1 und 2)**

Es stellt sich in der Praxis heraus, dass die neuen Mitglieder keinen Wert auf eine gedruckte Satzung legen, sondern der Hinweis auf die elektronische Zurverfügungstellung gewünscht wird. Diesem – auch unter dem Gesichtspunkt des Nachhaltigkeitsansatz Unilevers –

folgend, macht es Sinn das Informationsrecht zu splitten und zunächst den Hinweis auf Fundort und Link als ausreichend zu definieren und Abdrucke nur auf Antrag zu versenden.

⇒ **Vorstandsvoraussetzung und –vergütung (§ 15 Punkte B. C. und D.)**

Um die Unabhängigkeit der Vorstände zu erhöhen, sollen Vorstände zukünftig einen Vorstandsanstellungsvertrag erhalten, aber keinen aktiven Arbeitsvertrag besitzen. Daher können Vorstände nicht länger die bisherige Anforderung erfüllen, Angestellte eines Trägerunternehmens zu sein. Vorstands-Bestellungen bedürfen daher nur noch der Zustimmung der Unilever Deutschland Holding GmbH.

Da die Änderung des § 27 Absatz 3 BGB die unentgeltliche Tätigkeit für Vorstände vorschreibt, sofern keine andere Regelung getroffen ist, benötigt die Satzung nunmehr eine Regelung über die Vergütung des Vorstands. Mit der gesonderten Einführung dieses Punktes muss der bisherige Punkt C. über die Amtsdauer zu Punkt D. werden.

Auch für die Versicherungsbedingungen unterbreitet der Vorstand vier Themenbereiche zur Änderung vor:

⇒ **Umsetzung der Unterscheidung zwischen offener und geschlossener Beitragsfreiheit (§§ 5 Punkt A., 8 Punkt A., 13 Punkt A. und 15 Punkt A.)**

Bisher verwendete die Pensionskasse die Begriffe offene und geschlossene Beitragsfreiheit lediglich bei der Abfindungsmöglichkeit des § 8 und innerhalb der Versicherungen der Ergänzungsversorgungsmöglichkeiten, da bis zum Jahr 2010 nur ein Versicherungstarif mit einem einheitlichen Rechnungszins angewendet wurde. Bei der Abfindung wird davon ausgegangen, dass ein Versicherter, welcher 12 Monate lang keine Beiträge mehr zahlte, die Versicherung nicht fortsetzen werde, so dass diese abgefunden werden kann.

Zwischenzeitlich wendet die Pensionskasse vier verschiedene Versicherungstarife mit 3 unterschiedlichen Rechnungszinsen an. Aus Risikogesichtspunkten – auch von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) – wird darauf hingewiesen, die Möglichkeiten einer Weiterversicherung nach einem beitragsfreien Zeitraum zu begrenzen, um die Verwendung hoher Rechnungszins-Versicherungstarife nach einer geraumen Zeit fehlender Beitragsweiterzahlung auszuschließen. Diesem Gesichtspunkt wird in

der Art und Weise Rechnung getragen, dass „sozusagen vor der Klammer“ in § 5 Punkt A. die Definition der offenen und geschlossenen Beitragsfreiheit vorgenommen wird und definitiv auch für Anwendung der Versicherungstarife herangezogen wird. Damit kann die Definition in § 8 und die Bezugnahmen in den §§ 13 und 15 entfallen. Eine Weiterführung des ursprünglichen Versicherungsvertrages in dem bei Vertragsschluss geltenden Rechnungszins ist danach nur noch möglich, wenn innerhalb der letzten 12 Monate Beitragszahlungen erfolgen. Ansonsten wird in dem Antrag, die Versicherung fortzuführen, ein Antrag auf Abschluss einer Neuversicherung gesehen.

⇒ **Erfüllung der Informationsrechte durch Hinweis auf das Internet (§ 9 Punkt A. Ziffer 1 und 2)**

Hier gelten die zu § 5 Punkt B. Ziffer 1 und 2 gemachten Ausführungen entsprechend.

⇒ **Verweiskorrektur (§ 12 Punkt A. Ziffer 1)**

Innerhalb der letzten Mitgliederversammlung wurde bei den zu beschließenden Änderungen leider ein Beschluss über die Verweiskorrektur unterlassen. Damit verblieb der falsche Verweis auf Anlage V statt auf Anlage VI, was nunmehr nachgeholt werden soll.

⇒ **Mindest-Beitrags Änderungen (§§ 13 Punkt A. und 15 Punkt A.)**

Für die Berolina Entgelt Plus und durch Verweis der Berolina Zulage Plus auf die Vorgaben derselben, lag der Mindest-Beitrag bei 1 Euro monatlich oder 10 Euro jährlich. Diese niedrigen Beitragshöhen werden aktuell für die Ergänzungsversorgungen nicht genutzt, würden aber nicht vertretbare prozentuale Mehr-Kosten verursachen. „Ein Brief kostet gleichviel – egal wieviel Versicherungssumme darin bescheinigt wird“. Die Anhebung auf 5 Euro monatlich und 60 Euro jährlich wirken dem geringfügig entgegen und entsprechen aktuell auch den realen Mindest-Beiträgen, die ausschließlich im Bereich der Berolina Zulage Plus vorkommen, weil diese 60 Euro jährlich der Mindest-Eigenbeitrag der „Riesterrente“ zur Erlangung einer Zulage bedeutet.

Bei der Berolina Tarif Plus wird die Beitragshöhe durch die einschlägigen Tarifverträge vorgegeben. Die Festsetzung eines monatlichen oder jährlichen Mindest-Beitrages ist daher überflüssig.

Die beabsichtigten Änderungen sind im Wortlaut Anlagen bzw. im Internet unter [www.pensionskasse-berolina.de](http://www.pensionskasse-berolina.de) ersichtlich.

Zusätzlich hat ein Mitglied einen Antrag zur Änderung der Versicherungsbedingungen eingereicht:

⇒ **Erweiternde Definition der Waisenrenten-Voraussetzung (§ 6 Punkt C. Ziffer 8 und 9)**

Gemäß dieser Regelung leistet die Pensionskasse bei regelmäßiger Schul-, Hochschul- oder Berufsausbildung eine Waisenpension über das 18. Lebensjahr hinaus bis maximal 25 Jahre bzw. bei Versicherungsbeginn vor dem 01.01.2007 um etwaige Wehr-, Zivil- oder soziale Dienste verlängert.

Die Antragstellerin schlägt vor, dass die Ableistung eines freiwilligen sozialen Jahres, eines freiwilligen ökologischen Jahres und bei einem Bundesfreiwilligendienst i.S. des Jugendfreiwilligendienstgesetzes (JFDG) dies einer Schul-, Hochschul- oder Berufsausbildung gleichgestellt wird. Dies sei bei der Deutschen Rentenversicherung (DRV) auch erfolgt.

Der Vorstand wird hierzu Stellung beziehen.

**Punkt 4: Verschiedenes**

Der Vorstand erinnert an die Vorbereitungen der Bevollmächtigten:

Donnerstag, den 18. Juni 2014

- ebenfalls im Konferenz-Center des Unileverhauses-  
um 11.30 Uhr (B-Bevollmächtigte)

und nach Absprache (A-Bevollmächtigte)



Karl-Peter Bertzel



Michael Hahn



Rainer Koebbel

Vorstand



Darstellung der Summen und Verteilung gemäß Versicherungsmathematischen Gutachten:

AbrV	Versicherten-Status	Rechnungszi-ns	GVP	Bonus 1.10.2015	Bonus 1.10.2016
1	A	1,75%	1	2,75%	1,95%
	B	1,75%	2	1,28%	0,20% <sup>*)</sup>
	C	3,5%	1	1,00%	0,20%
	D	2,25%	2	2,25%	0,20% <sup>**)</sup>
2	A	1,75%	2	2,25%	-
	B	1,75%		1,38%	-
	C	3,5%		0,50%	-
	D	2,25%		1,75%	-

<sup>\*)</sup> Es wird zusätzlich ein Betrag i.H.v. 2 T € zum Ausgleich von Zinsdifferenzen vorgeschlagen

<sup>\*\*)</sup> Es wird zusätzlich ein Betrag i.H.v. 21 T € zum Ausgleich von Zinsdifferenzen vorgeschlagen